

# S1 Satzungsänderung zur Einführung von Landesparteirat und Kreisvorständekonferenz

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 21.11.2024  
Tagesordnungspunkt: 5 Satzungsänderungen

## Antragstext

1 § 12 „Landesparteirat“ wird wie folgt neu gefasst:

2 1. Der Landesparteirat ist das strategische Beratungsgremium des  
3 Landesverbandes. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Landesverbands  
4 sowie berät und unterstützt den Landesvorstand. Er vernetzt die  
5 unterschiedlichen Ebenen des Landesverbands. Darüber hinaus beschließt er über  
6 alle Themen, die ihm von der Landesdelegiertenkonferenz oder der  
7 Kreisvorständekonferenz übertragen wurden.

8 2. Der Landesparteirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 9 • den beiden Landessprecher\*innen,
- 10 • zwei Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,
- 11 • zwei Mitgliedern der Landtagsfraktion,
- 12 • Minister\*innen, die Mitglieder des Landesverbands sind,
- 13 • einem Mitglied der Bundestagsfraktion, das Mitglied des Landesverbands  
14 ist,
- 15 • einem Mitglied des Bundesvorstands oder Bundesparteirats, das Mitglied des  
16 Landesverbands ist,
- 17 • hauptamtliche kommunale Beigeordnete, die Mitglied des Landesverbands  
18 sind,
- 19 • sechs weiteren auf der LDK zu wählenden Mitgliedern, darunter zwei  
20 Mitglieder aus den Reihen der LAG-Sprecher\*innen, zwei Mitglieder mit  
21 Kommunalmandat sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der LDK gewählt  
22 werden, die nicht dem Landesvorstand oder einem der oben genannten Gremien  
23 oder Parlamente angehören, die nicht bei Abgeordneten des Landtags bzw.  
24 der Landtagsfraktion, des Bundestags, des Europaparlamentes und die nicht  
25 in der Landesgeschäftsstelle angestellt sind und die keine politisch  
26 besetzte Stelle in der Landesregierung inne haben. Können Sitze für  
27 Abgeordnete oder Bundesgremien nicht besetzt werden, werden diese für  
28 weitere zu wählende Mitglieder auf der LDK geöffnet.

29 Es ist Aufgabe der delegierenden Gremien zu gewährleisten, dass der  
30 Landesparteirat in seiner gesamten Zusammensetzung die Anforderungen der  
31 Mindestquotierung erfüllt. Landesvorstandsmitglieder dürfen an allen Sitzungen  
32 des Landesparteiirates ohne Rederecht teilnehmen. Die Sprecher\*innen der  
33 betreffenden Landesarbeitsgemeinschaften sind thematisch zu den Sitzungen mit  
34 einzuladen.

35 3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Landesparteirats beträgt zwei  
36 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl auf Grund des Ausscheiden  
37 einzelner Mitglieder erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
38 Amtszeit.

39 4. Der Landesparteirat tagt mindestens alle zwei Monate, außerdem auf Wunsch von  
40 5 Mitgliedern. Der Landesparteirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner  
41 Mitglieder anwesend ist, darunter ein\*e Landessprecher\*in.

42 5. Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern  
43 sieben Tage vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden, die  
44 Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.

45 6. Der Landesparteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

46 Es wird folgender neuer § 13 „Kreisvorständekonferenz“ eingefügt und die  
47 bisherigen §§ 13 fortfolgende werden in der Nummerierung angepasst:

48 1. Die Kreisvorständekonferenz (KVK) ist das oberste beschlussfassende Organ der  
49 Landespartei zwischen den Landesdelegiertenversammlungen. Sie beschließt über  
50 Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den  
51 Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch.

52 2. Der Kreisvorständekonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 53 • Von den Kreisvorständen benannte Vertreter\*innen, die Mitglied des  
54 jeweiligen Kreisvorstandes sind.
- 55 • Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands nach § 13 Nr. 2 Satz  
56 2.
- 57 • Zwei gewählte Parteimitglieder der GRÜNEN JUGEND Thüringen.

58 Funktions- und Mandatsträger\*innen können als Gäste ohne Stimmrecht an der KVK  
59 teilnehmen.

60 3. Die Anzahl der Vertreter\*innen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der  
61 Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens eine\*n Vertreter\*in  
62 (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben zwei  
63 Vertreter\*innen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben drei  
64 Vertreter\*innen, Kreisverbände mit mehr als 300 Mitgliedern haben vier  
65 Vertreter\*innen. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den  
66 Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres. Jedes  
67 Mitglied der Kreisvorständekonferenz hat eine Stimme. Die Amtszeit der gewählten  
68 Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt in der Regel zwei Jahre;  
69 Wiederwahl ist möglich.

70 4. Die Kreisvorständekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. Die  
71 Geschäftsführung der Kreisvorständekonferenz nimmt der Geschäftsführende  
72 Landesvorstand wahr.

73 5. Die Kreisvorständekonferenz tagt in der Regel einmal im Jahr auf Einladung  
74 des Landesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und kann in  
75 dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Ferner ist eine  
76 außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn sieben Kreisverbände dies  
77 schriftlich verlangen.

78 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisvorständekonferenz ist beschlussfähig,  
79 wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände anwesend sind.

80 7. Antragsberechtigt sind die die Kreisvorstände, der Landesvorstand, die GRÜNE  
81 JUGEND Thüringen und die Landesarbeitsgemeinschaften.

82 8. Zu den weiteren Aufgaben der Kreisvorständekonferenz gehört Entgegennahme von  
83 Berichten der Amts- und Mandatsträger\*innen.

84 In den §§ 10, 11, 19 wird das Wort „Landesparteirat“ durch das Wort  
85 „Kreisvorständekonferenz“ ersetzt.“

86 § 6 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

87 "Die GRÜNE JUGEND Thüringen hat das Recht, Anträge an alle Organe der  
88 Landespartei zu stellen, und entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte zur  
89 Landesdelegiertenkonferenz, zur Kreisvorständekonferenz und in den  
90 Landesparteirat."

91 § 9 Nr. 2 wird gestrichen und durch die bisherige Nr. 3 ersetzt.

## Begründung

92 Funktionierende innerparteilichen Strukturen sind eine wichtige Voraussetzung  
93 für eine gute Arbeit unserer Partei nach innen und außen. Der Landesparteirat in  
94 seiner alten Form war schon lange nicht mehr funktionabel. Was unsere Partei  
95 aber in Zeiten der außerparlamentarischen Opposition dringender denn je braucht,  
96 ist ein Beratungsgremium, das den Landesvorstand unterstützt und in  
97 strategischen Fragen berät, beispielsweise in Fragen der strategischen  
98 Themensetzung, in der Identifikation von Zielgruppen und in der Entwicklung von  
99 kleineren Kampagnen. Gerade in Zeiten steigender Arbeitsbelastung kann und  
100 sollte dies alles der Landesvorstand nicht allein erledigen müssen. Gleichzeitig  
101 wird mit der Festschreibung eines solchen Rates die Beteiligung aller Ebenen der  
102 Partei garantiert und die Beratung formalisiert, statt sie in informelle Runden  
103 zu verlagern. Mit der Bestimmung bzw Wahl von festen Mitgliedern wird zudem  
104 bestehenden Sachverstand unserer Partei besser in die politische Arbeit  
105 eingebunden sowie eine Beratung in kürzeren Abständen ermöglicht. So kann der  
106 Rat beispielsweise auch in dringenden Fragen schnell zusammenkommen, um  
107 gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten.

108 Mit dem Wegfall des alten Landesparteirates als höchstes beschlussfassendes  
109 Gremium zwischen den LDKen wird zudem die Festschreibung eines neuen Organs  
110 notwendig. Daher schlägt der Landesvorstand eine Aufwertung des sowieso schon  
111 regelmäßigen Kreisvorständetreffens vor. Damit wird die gezielte Einbindung der  
112 Kreisverbände garantiert und bestehende Strukturen werden effektiv genutzt,  
113 statt neue Ressourcen einzubinden.